

Die Stadt Schwabach erläßt aufgrund Art. 5 Abs. 6, Art. 20 Abs. I S.3 BayGlStG folgende

Gleichstellungssatzung der Stadt Schwabach (Gleichstellungssatzung - GIS)

(Stand: 2. Satzung zur Änderung der Gleichstellungssatzung vom 08.12.2025)

§ 1 Aufstellung eines Gleichstellungskonzepts

- (1) Die Stadt Schwabach erstellt alle fünf Jahre nach Maßgabe ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Zuständigkeit unter frühzeitiger Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten ein Gleichstellungskonzept. Ändern sich wesentliche Voraussetzungen des Gleichstellungskonzepts, so ist dieses an die Entwicklung anzupassen.
- (2) Die Stadt Schwabach erstellt jeweils nach der halben Laufzeit eines Gleichstellungskonzepts nach Absatz 1 eine tabellarische Datenübersicht über die Anteile von Frauen und Männern in den Dienststellen der Stadtverwaltung. Die Inhalte richten sich nach den von der beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Verfügung gestellten Mustervorlagen. Daten, die Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen, insbesondere solche, die auf einer Datenbasis von weniger als fünf Personen beruhen, dürfen in den Gleichstellungskonzepten nach Absatz 1 sowie den tabellarischen Datenübersichten nach Satz 1 nicht angegeben werden.

§ 1a Inhalt des Gleichstellungskonzepts

- (1) Zur Erreichung der Ziele des Art. 2 BayGlG soll das Gleichstellungskonzept der Stadt Schwabach folgende Punkte behandeln:
 1. Eine Beschreibung der Situation der weiblichen Beschäftigten im Vergleich zu den männlichen Beschäftigten anhand bisheriger Gleichstellungsmaßnahmen und gleichstellungsrelevanter Daten zum Stichtag 30. Juni des Berichtsjahres.
 2. Eine Darstellung und Erläuterung der vorhandenen Unterschiede im Vergleich der Anteile von Frauen und Männern auf Basis der ministeriellen Mustervorlage nach § 1 Absatz 2 Satz 1.
 3. Zur Erhöhung der jeweils erheblich unterrepräsentierten Frauen- oder Männeranteile in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen in den einzelnen Bereichen eine Festlegung von Zielvorgaben, die während der Laufzeit des Gleichstellungskonzeptes erreicht werden sollen.
 4. Die Entwicklung und Darstellung von Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben nach Nr. 3 sowie zur Durchsetzung personeller und organisatorischer Verbesserungen anhand von zeitbezogenen und messbaren Zielvorgaben.
 5. Die Entwicklung und Darstellung von Initiativen zur Sicherung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, insbesondere durch strukturelle Maßnahmen.
 6. Eine Darstellung der kostenmäßigen Auswirkungen.“

§ 1b Bekanntgabe des Gleichstellungskonzepts und Begründungspflichten

- (1) Das Gleichstellungskonzept sowie die tabellarische Datenübersichten sind in den betroffenen Dienststellen im Intranet bekanntzugeben.

- (2) Wenn das Gleichstellungskonzept innerhalb des Umsetzungszeitraums nach § 1 Absatz 1 nicht umgesetzt wurde oder die Zielvorgaben nach Art. 5 Absatz 3 BayGIG nicht erreicht wurden, sind die Gründe hierfür bei der Aufstellung des nächsten Gleichstellungskonzepts darzulegen, entsprechend Absatz 1 bekanntzugeben und mit der/dem Gleichstellungsbeauftragten zu erörtern.
- (3) Das erstellte Gleichstellungskonzept und die tabellarische Datenübersicht sind von der Dienststelle der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.“

§ 2

Bestellung der/des Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertretung

- (1) Die Stadt bestellt nach einer Ausschreibung der Stelle eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n und eine Stellvertretung mit deren Einverständnis. Deren Bestellung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung. Bei einer Verlängerung ist eine erneute Ausschreibung nicht erforderlich. Unverzüglich nach Ende der Bestellung, spätestens jedoch nach drei Monaten, wird eine/ein neue/r Gleichstellungsbeauftragte oder eine Stellvertretung bestellt. Die Bestellung kann in beiderseitigem Einverständnis vorzeitig aufgehoben, im Übrigen nur aus wichtigem Grund widerufen werden. In diesen Fällen erfolgt bis zum Ende der laufenden Periode eine unverzügliche Neubestellung; beginnt die Amtszeit innerhalb des letzten Jahres der laufenden Periode, endet sie mit Ablauf der darauffolgenden Periode.
- (2) Die Bestellung der/des Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung ist durch eine Veröffentlichung im Intranet den Beschäftigten der Stadtverwaltung bekanntzumachen. Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen.

§ 3

Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist allein der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zugeordnet. Im übrigen ist sie weisungsfrei und nicht an den Dienstweg gebunden. Darüberhinaus gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Beschäftigten der Stadt.
- (2) Sie ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sachlichen Mitteln auszustatten und verwaltet den für ihr Amt ausgebrachten Haushaltstitel in eigener Zuständigkeit entsprechend der allgemeinen Verfügung zur Ausgabebefugnis für eine Abteilungsleitung.

§ 4

Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Verwaltung

- (1) Die Aufgaben, Recht und Pflichten der/des Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus den Art. 14 bis 18 BayGIG in ihrer jeweiligen Fassung soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Eine Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten bzw. der Stellvertretung bei Vorstellungsgesprächen ist auch ohne Antrag der Betroffenen möglich. Personalakten dürfen von der/dem Gleichstellungsbeauftragten nur mit Zustimmung der Betroffenen eingesehen werden.

- (3) Sie hält für Einzelberatung Sprechstunden während der Dienstzeit. Sie kann selbst zu einer Informationsveranstaltung oder Fortbildung für die Beschäftigten einladen.
- (4) Sie gibt den jeweiligen Fachreferaten Anregungen und Hinweise zur Verbesserung der Situation der weiblichen Beschäftigten und kann dazu erforderliche Informationen aus Akten heranziehen. Notwendige Informationen sind ihr auf Anfrage zu geben. Ihre Stellungnahmen müssen im weiteren Entscheidungsprozeß mit einbezogen werden. Soweit es sich um Vorlagen für den Stadtrat handelt, ist diesem ihre von der Be- schlußvorlage abweichende Auffassung bekanntzugeben.
- (5) Auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten trägt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister im Stadtrat und seinen Ausschüssen Empfehlungen und An- regungen der Gleichstellungsbeauftragten zur Behandlung vor. Sie kann an den Sit- zungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse zur Erfüllung ihrer Aufgaben teilneh- men. Ihr ist in Angelegenheiten Ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu er- teilen.

§ 5

Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten außerhalb der Verwaltung

- (1) Sie unterstützt und fördert die Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Sie zeigt Diskriminierungen von Frauen auf und wirkt auf die Verwirklichung des Gleichstellungsgrundsatz es Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes in seinen tatsächli- chen Auswirkungen im täglichen Leben hin, indem sie örtliche Maßnahmen vor- schlägt, initiiert oder selbst durchführt.
- (2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte hält regelmäßig Kontakte zu Behörden, Institu- tionen, Verbänden, Einrichtungen und Fraueninitiativen in der Stadt und arbeitet mit ihnen zusammen. Darüber hinaus hält sie den Informationsaustausch zu anderen Gleichstellungsbeauftragten aufrecht und nimmt zu Gleichstellungsfragen an überörtli- chen Arbeitsgemeinschaften und Vertretungen der Kommunen teil. Sie oder er führt zur Umsetzung der Ziele dieser Satzung Öffentlichkeitsarbeit durch.

§ 6

Beanstandungsrecht

Bei Verstößen gegen das BayGIG, das Gleichstellungskonzept nach § 1 oder andere Vor- schriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern hat die/der Gleichstellungs- beauftragte das Recht, diese Verstöße zu beanstanden. Für das Verfahren gelten Art. 18 Absatz 1 und 2 BayGIG entsprechend. Dienststellenleitung im Sinne des Art. 18 Absatz 1 Satz 3 BayGIG ist der Oberbürgermeister.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 1996 in Kraft.

Schwabach, den 09.01.1997

Reimann
Oberbürgermeister